

Hinter den lichtdurchbrochenen Turm,<sup>48</sup> wer malt mir dies süße,  
Schimmernde Blau und wer rundum das warme Gebirg?  
Nein! wo ich künftig auch sei, fürwahr mit geschlossenen Augen  
Seh' ich dies Ganze vor mir, wie es kein Bildchen uns gibt.

## Studien über das Generalkapitel.

### LII. Provinzprokuratoren. Generalprokurator in Frankreich.

Um die Rechte und Privilegien des Ordens wirksam zu verteidigen und um die Klöster gegen böswillige und ungerechte Angriffe besser zu schützen, sah sich das Generalkapitel mit der Zeit genötigt, eigene Prokuratoren in verschiedenen Ländern und Provinzen aufzustellen. Die erste Spur von solchen haben wir wohl in der Bulle Nikolaus IV<sup>1</sup> vom 1. März 1290, welche an den Abt von Cîteaux und die Primaräbte gerichtet ist und laut welcher sie ermächtigt werden, die Angelegenheiten der Klöster (ihrer Linien) gemeinschaftlich oder allein zu vertreten oder auch Prokuratoren zu diesem Zwecke aufzustellen. Der Grund, warum die genannten Äbte eine Eingabe an den Papst richteten, war jedenfalls der, daß sie, gestützt auf päpstliche Vollmacht, mit sicherem und größerem Erfolge auftreten konnten. Daß aber der Abt von Cîteaux und die Primaräbte sich der Klöster ihrer Linien annahmen, war um so notwendiger, weil manche derselben gegen ihre mächtigen Widersacher aufzutreten sich nicht getrauten oder aus Mangel an Mitteln die Verteidigung nicht aufnehmen und fortführen konnten.

Der erste mir bekannte Beschluß des Generalkapitels, welcher die Aufstellung von Provinzprokuratoren anordnet, stammt aus dem Jahre 1449: *Capitulum Gen. ordinat quod constituentur procuratores, personæ Ordinis per universas provincias quæ habeant potestatem defendendi jura, libertates et privilegia Ordinis, cum potestate etiam substituendi unum vel plures, juxta formam super hac materia prius confectam.*<sup>2</sup>

Martène<sup>3</sup> bringt diesen Beschluß in gekürzter Fassung unter dem Jahre 1450: *Instituantur procuratores in diversis provinciis ad tuendas Ordinis libertates, praesertim adversus episcopos.* Wie hier ausdrücklich gesagt wird, galt es hauptsächlich, die Ordensfreiheiten gegen die Bischöfe zu verteidigen. War das besonders in Frankreich der Fall, so sahen sich gewiß auch in anderen Ländern die Klöster derartigen Angriffen ausgesetzt. Um diese Zeit machten nämlich die Pfarrer, von ihren Bischöfen unterstützt, große Anstrengungen, um den Orden in seinen Privilegien einzuschränken. Die Zehntfreiheit, welcher die den Klöstern gehörenden Ländereien sich erfreuten, war ihnen namentlich ein Dorn im Auge.<sup>4</sup> Es hieß deshalb beständig auf der Hut sein und Eingriffe in die Rechte des Ordens solort und entschieden abzuwehren.

Damit beim Abgang eines Prokurators daher gleich wieder für Ersatz gesorgt werde, übertrug 1460 das Generalkapitel dem Abte von Cîteaux die Vollmacht, *ut possit in qualibet provincia instituere unum abbatem procuratorem, cum potestate substituendi unum vel plures loco sui, ad defendendum jura,*

48. Vgl. oben „Kristall“ im ersten Gedicht.

1. Henriquez, *Privil. Ord.* p. 81. — 2. *Ms.* p. 20. — 3. *Thez. nov. Anecd.* t. IV col. 1615.

— 4. *Traité historique du Chapitre général de l'Ordre de Cîteaux* p. 285.

libertates, franchisias, privilegia et exemptiones Ordinis, communibus expensis locorum et domorum Ordinis in ipsis provinciis sitorum.<sup>5</sup>

Da die Angriffe in den folgenden Zeiten sich mehrten, so erließ das Generalkapitel i. J. 1483 abermals ein diesbezügliches Statut: Gravia Ordinis agenda esse in diversis curiis tam ecclesiasticis quam sæcularibus et parlamentis Gen. Capitulum considerans, ad obviandum et hujusmodi agenda dirigendum juraque ipsius Ordinis et personas defendendum in ipsis curiis et parlamentis, et coram quibuscunque iudicibus tam ecclesiasticis quam sæcularibus generale procuratorium ad lites cum procuratoribus tam religiosis quam sæcularibus per dominum Cisterciensem declarandis, nominandis et ordinandis, ordinat, declarat et renovat.<sup>6</sup>

Dieses Statut, wie überhaupt die meisten in Bezug auf die Provinzprokuratoren erlassenen, hat französische Verhältnisse und Zustände im Auge. Bei dem Parlamente (obersten Gerichtshof) einer jeden Provinz war nicht nur ein Abt oder Religiöse als Prokurator beglaubiget, sondern es wurde ihm auch ein weltlicher Jurist als Berater und Beistand beigegeben, wenn es sich um schwierige und wichtige Fälle handelte. Da überdies der Provinzprokurator, wie wir oben vernommen haben, Stellvertreter ernennen konnte, so bildeten alle diese Personen zusammen gleichsam ein «generale procuratorium».

Da aber die den Provinzprokuratoren erteilte Befugnis die Folge hatte, daß die Zahl der Stellvertreter der Prokuratoren ungebührlich anwuchs und daraus Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden, so ist es begreiflich, daß das Generalkapitel vom Jahre 1487 sämtliche Ernennungen zu Prokuratoren und die ihnen erteilten Vollmachten widerrief und für ungültig erklärte: Cum intellexerit Gen. Cap. tantam procuratorum numerositatem deinceps minus esse et fore utilem propter certas rationabiles causas universos et quoslibet hujusmodi procuratores et eorum substitutos quoslibet cum dictis litteris procuratorialibus quibuslibet cassat, revocat et annullat . . .<sup>7</sup> Ausgenommen waren natürlich diejenigen, deren Vollmachten es gleichzeitig erneuerte.

Da die Zeiten aber fortwährend sich verschlimmerten und die Rechte und Freiheiten des Ordens und seiner Klöster allenthalben mißachtet wurden, so waren eifrige Wächter und Verteidiger derselben auch überall nötig. In den Statuten der nächstfolgenden Jahre wird denn auch die Notwendigkeit der Aufstellung von Prokuratoren wieder betont. Wir bringen hier ein diesbezügliches Statut vom Jahre 1501 zum Abdruck: Capitulum Gen. volens animo pervigili et ardenti cura et sollicitudine intendere defensionem libertatum et privilegiorum Ordinis universi propter continua et evidentia pericula quotidie, pro dolor! universo Ordini emergentia in maximum Ordinis detrimentum, ordinavit, determinavit et diffinivit in diversis mundi climatibus, et signanter in parlamentis Parisiis, Tolosæ, Burdegalis et alibi ubi necesse fuerit, regnis, ducatibus, comitatibus et cæteris christianæ fidei partibus creare, facere, constituere et passare, nomine dicti Ordinis, certas et validas procuraciones coram quibuscunque regibus, ducibus, comitibus, baronibus, militibus, nobilibus, et aliis quibuscunque pro iudicio sedentibus pro firmissima tuitione et defensione Ordinis universi in plenaria Ordinis et Capituli Gen. potestate.<sup>8</sup>

Man war am Vorabende der großen kirchlichen Umwälzung in einem großen Teile Europas angelangt. Man ahnte in Cîteaux die Gefahren, welche auch dem Orden drohten. Die Befürchtungen fanden in den Dekreten, womit tüchtige, eifrige und erfahrene Männer ausgewählt wurden, als Verteidiger des Ordens und seiner Klöster aufzutreten und zu handeln, ihren deutlichen Ausdruck. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts bis nach der Mitte desselben ist dann aber von ihnen auffälligerweise kaum mehr die Rede. Mit dem Jahre 1565<sup>9</sup> treten

5. Martène, col. 1624. — 6. Ms. p. 243. — 7. Ms. p. 501. — 8. Ms. p. 11. — 9. Ms. p. 740

sie dann unter anderem Namen — als Promotoren oder Syndike auf.<sup>10</sup> Eine neue Vorschrift bezüglich der Provinzprokuratoren trat im J. 1578 in Wirksamkeit, die aber eigentlich nur die Erneuerung längst bestehender, aber in Abgang gekommener Verordnungen war. Das Statut lautet: Statuit Gen. Capitulum quod in posterum in omnibus civitatibus, in quibus sunt supremæ curiæ seu parlamenta, habebuntur procuratores et syndici, qui dictorum omnium statutorum, et in futuro faciendorum executionem, nec non alia nostri Ordinis tam publica quam privata negotia per omnes juris et justitiæ vias prosequuntur.<sup>11</sup>

Da die Generalkapitel längst eine größere reformatorische Tätigkeit entfalteten, so wurde jetzt den Prokuratoren oder Syndiken nebst der Aufgabe, die Angelegenheiten des Ordens und der Klöster bei den Gerichtshöfen zu vertreten, auch die Pflicht überbunden, den Beschlüssen des Generalkapitels, welche auf Erneuerung des klösterlichen Lebens abzielten, Geltung zu verschaffen, und zwar nicht nur den Konventen, sondern besonders den weltlichen Behörden gegenüber, die nicht selten unbefugt in solche Reformbestrebungen sich einmischten und sie zu vereiteln suchten.

Das Generalkapitel des Jahres 1601, welches um die Hebung des Ordenslebens sich so hohe Verdienste erworben hat, traf in Bezug auf Frankreich eine wichtige Neuerung. Sie wurde durch nachstehendes Dekret eingeführt: Ad gerenda communia Ordinis negotia, ejusdemque privilegia, immunitates, exemptiones, et libertates viriliter tuendas et conservandas, duo erunt procuratores generales, quorum alter in Gallia, ubi mater et primæ quatuor Ordinis filiæ existunt, alter vero in romana curia residebit, qui non nisi a Capitulo Gen., vel eo non sedente a Rmo D. Cistercii et quatuor primis abbatibus junctim instituentur, confirmandi nihilominus per proxime sequens Gen. Capitulum.<sup>12</sup>

Das Generalkapitel ernannte also für Frankreich einen eigenen Generalprokurator und stellte ihn auf die gleiche Stufe wie den Generalprokurator in Rom. Die Provinzprokuratoren blieben aber bestehen; die Bestellung solcher bei allen Parlamenten wurde durch das Generalkapitel 1605<sup>13</sup> neuerdings anbefohlen: In supremis regni Galliarum curiis promotor unus capax et idoneus deputetur. Zugleich wurden aber auch die Obliegenheiten, Rechte und Grenzen der Gewalt des Generalprokurators in Frankreich festgesetzt. Seine Aufgabe war es, einmal während vier Jahren die Provinzprokuratoren zu besuchen, um einen Einblick in ihre Amtsführung zu bekommen. Der Zeitraum von vier Jahren für die Vornahme dieser Visitation wurde deshalb gewährt, weil das nämliche Generalkapitel den Beschluß gefaßt, künftig nur jedes vierte sich zu versammeln. Über das Ergebnis der Vernehmung der Provinzprokuratoren mußte der Generalprokurator dann dem Generalkapitel Bericht erstatten. Namentlich verlangte dieses von ihm, daß er alle Entscheidungen, welche hohe und niedere Gerichtshöfe zu Gunsten welcher Orden immer erlassen hätten, sammle und sie nach Cîteaux bringe, wo sie im Archiv niedergelegt werden sollten. Der Zweck dieses Auftrages ist offensichtlich, man wollte damit Verteidigungsmittel zur Hand haben.

Die Provinzprokuratoren wiederum waren verpflichtet, sechs Monate vor Zusammentritt des Generalkapitels die Klöster ihrer Provinz zu besuchen, um über deren Verhältnisse dem Generalprokurator Bericht erstatten zu können, der dann drei Monate vor Eröffnung desselben nach Paris sich verfügen sollte,

10. Ich erinnere mich nicht mehr, wo ich einmal folgende Unterscheidung zwischen Prokurator und Syndikus gelesen habe. Darnach hießen Prokuratoren die Anwälte und Vertreter der Klöster, wenn ihr Amt ein dauerndes, Syndike dagegen, wenn es nur ein zeitweiliges war, z. B. zur Abwicklung eines Geschäftes, Prozesses u.s.w. Die Erklärung stimmt aber nicht mit der Wirklichkeit. — 11. Ms. p. 110. — 12. Ms. p. 401. — 13. Ms. p. 447.

um die Einläufe aus den Provinzen zu prüfen und daraus das Material für seinen Vortrag und seine Anträge beim Generalkapitel zu entnehmen.

Ähnlich wie in Rom sollten auch die Religiösen, die in Geschäften ihrer Klöster nach Paris kamen, innerhalb zweier Tage vor dem Generalprokurator oder dessen Stellvertreter erscheinen, um über den Zweck ihres Kommens oder Aufenthaltes Auskunft zu geben. Wer dieser Verordnung nicht nachkam, sollte bestraft werden.

Den Wirkungskreis und die Befugnisse der Provinzprokuratoren oder Syndiken, wie auch des Generalprokurators in Paris haben wir aus den verschiedenen Beschlüssen, welche das Generalkapitel hinsichtlich derselben erließ, hinlänglich kennen gelernt, so daß es eigentlich überflüssig erscheint, wenn wir hier das Formular eines Ernennungsdekretes mitteilen. Das nachstehende findet sich unter den Akten des Generalkapitels vom Jahre 1672<sup>14</sup> und lautet: Nos Fr. N. N. cæterique Diffinitores . . . Quia diversa in dies emergunt in Ordine negotia, necessarium duxit Cap. Gen. de opportuno providere remedio. Quare N. procuratorem seu syndicum generalem per provinciam N. creavit, nominavit et instituit, dans ei potestatem et auctoritatem omnes et singulas causas in universis litibus, querelis, controversiis motis et movendis, contra quascunque personas ecclesiasticas vel sæculares, coram quibuscunque iudicibus, expensis ejus monasterii, pro quo procedetur et quare refundere tenebitur, prosequendi ac defendendi, comparandi, agendi, petendi, opponendi, appellandi, Ordinis nostri privilegia, immunitates et jura tuendi, processus verbales de statu monasteriorum in temporalibus faciendi, contributiones exigendi, omnia et singula agendi et præstandi, quæ syndici in Ordine nostro agere et præstare possunt et tenentur. Mandat propterea Cap. Gen. omnibus et singulis dictæ provinciæ regularibus personis nobis subjectis, sub pœnis et censuris in Ordine consuetis, ut dictum N. tamquam procuratorem sive syndicum generalem agnoscant et revereantur in plenaria Ordinis potestate.

Die Bezeichnung «procurator generalis» in vorstehender Formel wird für den Provinzprokurator im Gegensatz zu den Prokuratoren der einzelnen Klöster gebraucht. Das Ernennungsdekret für den Generalprokurator in Paris lautet, abgesehen von der entsprechenden Änderung im Eingang bis zu dem Worte «tuendi» in obiger Formel gleich. Von dort an aber heißt es weiter — fugitivos, apostatas, aliasve personas Ordinis nostri in regno Galliæ vagantes per omnes juris et justitiæ vias puniendi et coercendi; unumque vel plures procuratores cum pari auctoritate seu potestate substituendi: omniaque et singula agendi et præstandi quæ procurator generalis agere potest et tenetur, excepto tamen mutuo contractu.<sup>15</sup> Mandamus propterea . . .

Die Erteilung der Vollmacht, andere Prokuratoren ernennen zu dürfen, ist besonders beachtenswert. Die Erklärung für diese Erweiterung seiner Machtbefugnis müssen wir in der Tatsache erblicken, daß zur nämlichen Zeit das Amt der Provinzprokuratoren oder Syndiken abgeschafft wurde. Schon aus den oben mitgeteilten Erlässen, wie auch aus der Instruktion für die Provinzprokuratoren geht genugsam hervor, daß ein Teil der ihnen zugewiesenen Agenden in den Wirkungskreis der mittlerweile im Orden eingeführten Visitatoren oder Generalvikare fiel. Da überdies der König von Frankreich alle Angelegenheiten, welche die Privilegien des Ordens betrafen, an den 'Grand Conseil' verwiesen hatte, um widersprechende Entscheide zu verhüten,<sup>16</sup> so fand man, daß die Provinzprokuratoren überflüssig seien. Deshalb stellte im Generalkapitel des Jahres 1686 der Abt von Tamié, damals Generalprokurator in Rom, den Antrag, man möge darüber beraten, ob das Amt der Syndiken beizubehalten oder ab-

14. Ms. p. 433. — 15. Privilèges de l'Ordre de Cisteaux (Paris 1713) p. 360. — 16. A. a. O. p. 358.

zuschaffen sei — ut deliberaretur, an expediret continuare aut suppressere officium syndicorum.<sup>17</sup> Der Antrag wurde den Konsultoren überwiesen und diese überließen die Entscheidung dieser Frage dem nächsten Generalkapitel mit dem Bemerkten: Interim vero non poterunt per triennium nisi una vice visitationibus interesse, tuncque colligent Ordinis contributiones.<sup>18</sup> Das nächste Generalkapitel, das aber erst 1699<sup>19</sup> stattfand, schaffte das Amt wirklich ab: Statuit Cap. Gen. syndicos omnes provinciarum tamquam inutiles et onerosos esse suppressendos, sicut de facto eos supprimit, injungendo vicariis gen., ut syndicorum sic oppressorum munia adimpleant.

Mit einer neuen Art von Prokuratoren hatte das Generalkapitel von 1738 sich zu beschäftigen. Der Abt von Pontigny hatte sich nämlich beifallen lassen, den Mönch P. Benignus Beroin von Neuburg als Prokurator seiner Filiation zu ernennen. Das Generalkapitel fand schon den Namen «procurator filiationis» unerhört und erklärte die Ernennung für null und nichtig, indem es gleichzeitig allen Ordensangehörigen verbot, ne se procuratores filiationis provinciae, seu observantiae particularis, dicere et omnibus patribus immediatis, seu vicariis generalibus alicujus observantiae, ne deinceps tales institutiones, sub pœnis in Ordine contra rebelles consuetis, dare præsument.<sup>20</sup>

Es ist selbstverständlich, daß die Provinzprokuratoren für die Auslagen durch die Klöster entschädigt wurden, deren Sache sie vertraten, wie oben bemerkt worden ist. Damit sie ihres Amtes um so eifriger und freudiger walteten, sprach ihnen das Generalkapitel des Jahres 1601<sup>21</sup> auch ein Gehalt zu, das ihnen aus den Einkünften ihrer Profeßklöster verabfolgt werden sollte. Dem Generalprokurator am französischen Hofe wurde ein jährliches Einkommen von 3000 Livres zubemessen, welche die französischen Klöster nach der für ein jedes derselben festgesetzten Taxe bezahlen mußten. So hatte es das Generalkapitel im J. 1738 angeordnet.<sup>22</sup>

*(Fortsetzung folgt.)*

### Vorschriften des Ordens über den Empfang der hl. Kommunion.

Das Dekret der Konzils-Kongregation vom 20. Dez. 1905 wegen des Empfanges der hl. Kommunion hat sich wohl am meisten in den Klöstern fühlbar gemacht. Jeder Orden, jede Kongregation, jede religiöse Genossenschaft hatte bisher in ihren Konstitutionen oder Statuten auch Vorschriften, durch welche die Kommunionstage für ihre Angehörigen festgesetzt waren. Im Grunde waren sie erlassen worden, um auch hierin die Gleichförmigkeit und Ordnung zu sichern und damit den Frieden unter den Mitgliedern zu wahren. Mit dem Erscheinen genannten Dekretes hat die Sache sich geändert, indem diese Verordnungen, welche den Empfang der Kommunion auf bestimmte Tage beschränkten, ihres Charakters als Gebote entkleidet wurden. Es heißt nämlich dort unter Punkt 8: «Sollte in den Regeln oder Konstitutionen oder auch in den Kirchenkalendern religiöser Genossenschaften mit feierlichen oder einfachen Gelübden der Empfang der Kommunion für bestimmte Tage angegeben oder vorgeschrieben sein, so sind diese Vorschriften nur als Rat, nicht als Befehl anzusehen. Die vorgeschriebene Zahl der Kommunionen soll eben nur als Mindestmaß für den frommen Eifer der betreffenden Ordensleute gelten, denen

17. Ms. p. 19. — 18. Ms. p. 30. — 19. Ms. p. 168. — 20. Ms. p. 224. — 21. Ms. p. 402. — 22. Ms. p. 52.